

Rollen und Verantwortlichkeiten Kindernothilfe Österreich im Kindernothilfe Verbund

Ausgangslage:

Die Vereine Kindernothilfe e.V., Kindernothilfe Luxembourg, Kindernothilfe Österreich (inkl. Stiftung Kindernothilfe Österreich sowie die Stiftung Kindernothilfe und die Stiftung Kindernothilfe Schweiz) arbeiten in einem Verbund auf Basis eines gemeinsam gezeichneten Kooperationsvertrages (aktuelle Fassung 11/2017).

Die Rollen und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgane der einzelnen Organisationen sowie die gemeinsamen - im Kooperationsvertrag vereinbarten - Gremien (Gremientreffen und Geschäftsführertreffen) orientieren sich an den länderspezifischen staatlichen Rechtsordnungen (insbesondere was die organschaftliche Haftung und die Sicherung des Gemeinnützigkeitsstatus betrifft). Im aktuell gültigen Kooperationsvertrag verpflichten sich in § 3.2.6 die Verbundorganisationen auf ein *ausgewogenes Verhältnis von Steuerung, Führung und Kontrolle (checks and balances)*.

Organe der Kindernothilfe Österreich:

Der Verein Kindernothilfe Österreich und die Stiftung Kindernothilfe Österreich haben aufgrund der genannten Rahmenbedingungen die folgende, der eigenen Größe angemessene, Struktur etabliert:

1. Leitungsorgane

Strategische Leitung (ehrenamtlich):

- Vereinsvorstand (Robert Fenz, Ulrike Jung, Mag. (FH) Hartmut Rücker, Iris Planckh, DI Manfred Assmann)
- Stiftungsrat (Thomas Gangl, Robert Fenz)

Operative Leitung:

- Geschäftsleitung (Mag. Gottfried Mernyi)

2. Aufsichtsorgane

- Mitgliederversammlung des Vereines
- Ombudspersonen Korruptionsprävention (Notar Mag. Arno Sauberer)
- Ombudsperson Kinderschutz (Prof. Kerstin Feldhoff)

3. Kontrollorgane

- Wirtschaftstreuhand (Hauptbuchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschluss) – Metis Tax
- Rechnungsprüfer (ehrenamtlich)
- Wirtschaftsprüfer für Verein – KPMG Austria
- Wirtschaftsprüfer für Stiftung – EXTRA Wirtschaftsprüfung

Gesetzliche Rahmenbedingungen durch staatliche Rechtsordnungen in Österreich:

1. Vereins Gesetz (in der Fassung von 2002)

Nach statutenkonformer Wahl hat Meldung der organschaftlichen Vertreter (=Vorstandsmitglieder) zur Aufnahme in das ZVR (Zentrale Vereinsregister) beim Bundesministerium für Inneres zu erfolgen.

Der aufgrund der Meldung von der Vereinsbehörde erstellte Auszug enthält Angaben über diese Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw. 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur **Vertretung des Vereins nach außen befugt** sind.

2. Bundesstiftungs- und Fondsgesetz (2015)

- Jährliche Meldung der organschaftlichen Vertreter des Stiftungsrates an das Bundesstiftungs- und Fondsregister
- Jährliche Meldung in das WIEREG Register der wirtschaftlichen Eigentümer beim Bundesministerium für Finanzen

3. Bundesabgabenordnung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit

- Jährliche Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus gemäß §§ 34ff Bundesabgabenordnung durch das Bundesministerium für Finanzen

Die **Gemeinnützigkeit** wird in Österreich von den zuständigen Steuerbehörden – anders als etwa in Deutschland – nicht per Bescheid anerkannt, sondern von Fall zu Fall **an der Satzung und an der tatsächlichen Geschäftsführung gemessen**.

Die für gemeinnützige Organisationen wesentlichen steuerlichen Bestimmungen sind insbesondere in den §§ 34 – 47 der Bundesabgabenordnung (BAO) enthalten. Diese legen die allgemeinen Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit eine Organisation gleich welcher Rechtsform steuerlich begünstigt werden kann. Dazu muss sie neben einigen formalen Anforderungen jedenfalls **gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke** erfüllen und nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach **ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke** dienen (§ 34 Abs. 1 BAO).

Zur Anerkennung notwendige Selbstverpflichtungen Kindernothilfe Österreich:

1. Spendengütesiegel

Im Zuge der jährlichen Wirtschaftsprüfung des Jahresabschlusses eine zusätzliche, erweiterte Prüfung durch ein Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater (KWS) gemäß den Kriterien des Österreichischen Spendengütesiegels.

2. Spendenabsetzbarkeit

Jährlicher zu erneuernder Aufnahmeantrag in die Liste spendenabsetzbarkeitsberechtigten Organisationen des Bundesministeriums für Finanzen auf Basis der vom Wirtschaftsprüfer zusätzlich zu erstellenden Berichte über die unabhängige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung gem. § 4a Abs 8 Z1 EStG 1988 an das Finanzamt 1/23.

KNH interne Dokumente und Selbstverpflichtungen:

- Stiftungsurkunde der Stiftung Kindernothilfe Österreich (in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.04.2024)
- Vereinsstatuten des Vereines Kindernothilfe Österreich (in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.04.2024)
- Anerkennung der Kindernothilfe Österreich als evangelisch-kirchlicher Verein durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. auf Basis des Protestantengesetzes von 1961
- Geschäftsordnung der Kindernothilfe Österreich (in der geänderten Fassung 2021)
- Kooperationsvertrag der Kindernothilfe Verbund Organisationen (in der Fassung 11/2017), insbesondere Good Governance Prinzipien
- Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß DSGVO
- Leitfaden der Kindernothilfe Österreich zur Prävention und Bekämpfung von Korruption (Anti-Korruptionskodex der KNH Ö, Letztfassung 2016)
- Mitgliedskriterien Bündnis Gemeinnützigkeit (Interessenvertretung Gemeinnütziger Organisationen in Österreich 2022)
- Ethische Richtlinien im Umgang mit Erbschaften und Vermächtnissen von www.vergissmeinnicht.at (2014)
- Selbstverpflichtung der Kindernothilfe als Mitglied von ECPAT Österreich-Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (2006)
- Kooperationsvereinbarung des Netzwerks Kinderrechte Österreich/National Coalition Austria (2011)
- Adaptierte KNHÖ Version der KNH - Kinderschutzpolicy
- Code of Conduct for the International Red Cross and the Crescent Movement and Non-Governmental Organisations (NGOs) in Disaster Relief

Auf Basis der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der sich aus den Satzungen und Selbstverpflichtungen ableitende Rollen und Verantwortlichkeiten der Organe des Vereins

Strategische Leitung (Vorstand):

- Freigabe Zahlungsflüsse (Doppelzeichnung Kassier oder Vorsitzender / Geschäftsleitung)
- Rechtsverbindliche Zeichnung Dauerschuldverhältnisse und Verträge
- Genehmigung Dienstpostenplan (auf Vorschlag Geschäftsleitung)
- Bestellung und Dienstaufsicht der Geschäftsleitung
- Erarbeitung eines jährlichen Arbeitsprogrammes in Abstimmung mit MA-Team und Geschäftsleitung



- Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes (auf Vorschlag Geschäftsleitung) und laufende Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben sowie Rücklagen auf Basis des vom Wirtschaftstreuhand (Metis Tax) erstellten monatlichen Abschlusses
- Kenntnisnahme der vom Team monatlich erstellten Daten zur Patenentwicklung und der Auswertungen zum Mailingplan
- Beschlussfassung über Aufnahme und Beendigung von strategischen Kooperationen und Mitgliedschaften in Abstimmung mit der Geschäftsleitung
- Beratung der von MA-Team und Geschäftsleitung erarbeiteten operativen Maßnahmen zur Umsetzung der erstellten (Jahres)Planungen
- Teilnahme an den Beratungen mit dem Vorstand der Kindernothilfe e.V. bzw. an den Treffen der Verbundorganisationen (Strategic Meeting – D/CH/LUX/AUT)

Aufsichtsorgane (Mitgliederversammlung):

- Entgegennahme und Beratung der aktuellen Arbeitsberichte von Vorstand und Geschäftsleitung
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahreshaushaltes
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses auf Antrag der Rechnungsprüfer nach vorher abgeschlossener Finanzprüfung und Erstellung aller erforderlichen Berichte durch den bestellten Wirtschaftsprüfer (KPMG)
- Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Stiftungsrates der Stiftung Kindernothilfe Österreich
- Entgegennahme allfälliger Berichte der Ombudspersonen

Aktuelle Fassung: September 2024